

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 62 – Thierham „Seibersdorfer Straße“

- I. Der Gemeinderat des Marktes Hohenwart hat in seiner Sitzung am 08.12.2025 den

Bebauungsplan Nr. 62 – Thierham „Seibersdorfer Straße“

als Satzung beschlossen.

Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.

- II. Der Plan in der Fassung vom **08.12.2025** liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus des Marktes Hohenwart, Marktplatz 2, 86558 Hohenwart, Zi. Nr. 15

auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden. Gleichzeitig kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage des Marktes Hohenwart unter

https://markt-hohenwart.de/rathaus_und_service/bebauungsplaene/ abgerufen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

- III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen:

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der oben genannten Satzung des Marktes Hohenwart schriftlich gegenüber dem Markt Hohenwart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Hohenwart, den 24.02.2026



Marktgemeinde Hohenwart


Jürgen Haindl
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an die Amtstafel:

An die Amtstafel angeheftet am **24.02.2026**

Abgenommen am **27.03.2026**

Hohenwart, den 24.02.2026

Der Bebauungsplan

ist somit am **24.02.2026** in Kraft getreten.


Jürgen Haindl, 1. Bürgermeister